

Geschäftsordnung (Stand 13.07.2013)

Übersicht

- § 1 Öffentlichkeit
- § 2 Einberufung
- § 3 Berichte
- § 4 Beschlußfähigkeit
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Redeordnung
- § 7 Anträge
- § 8 Abstimmung
- § 9 Wahlen
- § 10 Niederschriften
- § 11 Schlußbestimmung

§ 1 Öffentlichkeit

Verbands- und Bezirkstage sind grundsätzlich öffentlich, alle anderen Sitzungen sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung zu den Versammlungen oder Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Verbandes und dessen Gliederungen richtet sich nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen.
2. Für alle Versammlungen erfolgt die Einberufung durch den jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter rechtzeitig, in der Regel schriftlich auch durch e-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 3 Berichte

Präsidium und Ressortleiter legen vor jedem Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die vergangene Legislaturperiode rechtzeitig vor. Diese Berichte müssen zusammengefaßt den Teilnehmern mit der Einberufung zugehen.

§ 4 Beschlußfähigkeit

Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung, im übrigen sind die Organe beschlußfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so bestimmt der Vorsitzende einen Versammlungsleiter, andernfalls wählt das Organ den Versammlungsleiter.
2. Der Versammlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlußfähigkeit fest.
3. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit, entsprechend den Bestimmungen der Satzung.
4. Für die ordnungsgemäße Durchführung stehen dem Versammlungsleiter alle erforderlichen Befugnisse zu, einschließlich zeitlicher Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung, falls der ordentliche Ablauf gefährdet ist.

§ 6 Redeordnung

1. Jeder Sitzungsteilnehmer kann sich zu den Tagesordnungspunkten zu Wort melden und zur Sache sprechen. Erforderlichenfalls ist eine Rednerliste zu führen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen oder dem Berichterstatter das Wort erteilen.
4. Das Wort wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste sofort erteilt, bei Fragen zur Sache, zur Berichtigung oder zur Geschäftsordnung, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
5. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
6. Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der verbliebenen Rednerliste abzustimmen. Einen solchen Antrag kann nur stellen, wer nicht zuvor zur Sache gesprochen hat.
7. Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen. Entfernt sich der Redner dennoch vom Gegenstand der Beratung, ist ihm durch den Versammlungsleiter für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
8. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über gegebenenfalls notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 7 Anträge

1. Die Behandlung von Anträgen und Dringlichkeitsanträgen für den Verbandstag und Bezirkstag richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
2. Anträge an andere Gremien können die Mitglieder dieser Gremien stellen.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes ergeben, sind zuzulassen. Über sie ist durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als Erster und Letzter das Wort.
5. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller den Antrag begründet und ein Gegenredner gesprochen hat.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, ist ohne Aussprache durch den Versammlungsleiter festzustellen, welcher Antrag der weitestgehende ist.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Änderungsanträge kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird, bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.
5. Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt; es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben.
6. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
7. Kann durch eine offene Abstimmung die Mehrheit nicht eindeutig geklärt werden, so müssen die Stimmen ausgezählt werden.
8. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese satzungsgemäß vorgesehen und bekanntgegeben worden sind.
2. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
3. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist geheim abzustimmen.
4. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der mindestens drei Mitglieder umfasst. Er stellt das Ergebnis fest und protokolliert es.
5. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
6. Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge, ob sie die Voraussetzungen der Satzung erfüllen.
7. Die Bestimmungen der Satzung betreffend Wahlen bleiben unberührt.

§ 10 Niederschriften

Über alle Versammlung ist eine Niederschrift zu führen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen aller Organe teilzunehmen.
2. Die in die Organe des Verbandes und deren Gliederungen gewählten Vertreter sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen oder Tagungen des Verbandes oder deren Gliederungen, zu denen sie geladen sind, verpflichtet.